

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

20. Februar 2023

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

Kleinabwasserreinigungsanlagen

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Kleinabwasserreinigungsanlagen bis zu einer Schmutzfracht von 10 EW (3-Kammer-Klärgruben mit Versickerung), welche außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete vor dem 01.07.1990 bestanden haben (s. Anhang), nicht mehr von der Bewilligungspflicht laut § 32 WRG 1959 ausgenommen sind! Die Ausnahmedfrist endete am 22.12.2021 und wurde vom Land Tirol nicht mehr verlängert. Das heißt: Diese Bestände (Altanlagen) sind seit 22.12.2021 nicht mehr zulässig und erfüllen nicht mehr den Stand der Technik.

In Steinberg galt die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Objekte in den Ortsteilen Enter, Durra und Außersteinberg. Alle Objekte, die in diesen Ortsteilen noch alte Kläranlagen bzw. Abwasserreinigungsanlagen aufweisen und betrieben werden, müssen umgehend nachrüsten. Genehmigungsfähig sind nur noch biologische Kleinkläranlagen oder unter gewissen Umständen auch ein dichter Abwassertank!

Seitens der Behörde laufen zu diesem Thema vermehrt Überprüfungen und Nachschauen, wobei es hier schon teilweise zu behördlichen Verboten bzgl. der weiteren Wohnnutzung der betroffenen Häuser gekommen ist! Bei Nichtbeachten der Rechtssituation muss leider auch mit einem Verwaltungsstrafverfahren nach § 137 WRG 1959 gerechnet werden. Ich weise eindringlich darauf hin, die Angelegenheit ernst zu nehmen und umgehend die Umrüstung auf eine biologische Kläranlage anzugehen.

Rofanlifte Steinberg

Die sehr milden Temperaturen der letzten Tage haben den Pisten stark zugesetzt. Die Hochalmlifte Christlum haben uns heute am Nachmittag informiert, dass aufgrund von Schneemangel der Liftbetrieb bei den Rofanliften Steinberg leider eingestellt werden musste. Sollte auf das kommende Wochenende wieder genügend Neuschnee kommen, werden die Schilifte wieder geöffnet.

Rodelbahn

Das Tauwetter hat auch der Rodelbahn arg zugesetzt. Die Rodelbahn ist wegen Schneemangel außer Betrieb.

Langlaufloipen

Es ist nur noch die Guffert-Loipe (Pulverermahd-Runde) geöffnet. Wegen Schneemangel sind alle übrigen Loipen nicht mehr in Betrieb.

Faschingsgaudi am Faschingsdienstag, den 21.2.2023

Für den Flug nach New York sind noch Restplätze frei. **ALLE** reiselustigen Steinberger:innen (Junge und Junggebliebene) sind herzlichst eingeladen. Abflug: ab 13:30 Uhr, Feuerwehrhaus Steinberg. Maskierung erwünscht. Wir freuen uns auf dein Kommen!

Ich wünsche einen schönen Faschingsausklang!

Herzlichst, dein Bgm. Helmut Margreiter



Landesrecht konsolidiert Tirol: Gesamte Rechtsvorschrift für Verlängerung der Ausnahme von der Bewilligungspflicht für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen, Fassung vom 20.02.2023

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. November 2015 betreffend die Verlängerung der Ausnahme von der Bewilligungspflicht für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen

StF: [LGBL. Nr. 122/2015](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 33g Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz [BGBl. I Nr. 54/2014](#), wird verordnet:

Text

§ 1

Verlängerung für Kleinkläranlagen in geschlossenen Siedlungsgebieten

Abwasserreinigungsanlagen gemäß § 33g Abs. 1 WRG 1959, die innerhalb eines in der Anlage zu dieser Verordnung genannten, geschlossenen Siedlungsgebietes liegen und die am 1. Juli 1990 bestanden haben und ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten werden und die mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 50 EW₆₀ belastet werden, sind von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 bis zum 22. Dezember 2021 ausgenommen.

§ 2

Verlängerung für Kleinkläranlagen außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete

Abwasserreinigungsanlagen gemäß § 33g Abs. 1 WRG 1959, die außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegen und die am 1. Juli 1990 bestanden haben und ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten werden und die mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 10 EW₆₀ belastet werden, sind von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 bis zum 22. Dezember 2021 ausgenommen.

§ 3

Vorzeitige Endigung der Verlängerung

Sofern ein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation vor Ablauf der in den §§ 1 und 2 genannten Frist möglich ist, endet die Ausnahme von der Bewilligungspflicht, sobald diese Anschlussmöglichkeit besteht.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen, [LGBL. Nr. 80/2010](#), außer Kraft.

Bezirk Schwaz

Gemeinde:	Siedlungsgebiet:
Bruck a.Z.	Bruckerberg
Eben a.A.	Hinterriss
Fügenberg	Killinger
Hainzenberg	Raggl, Berggruben
Hippach	Gugglberg, Brindling
Pill	Pilltal/Steinwand und Heiligkreuz (25 und 26)
Ramsau i.Z.	Unter- und Oberried
Schlitters	Schlitterberg
Steinberg a.R.	Enter, Durra, Außersteinberg
Terfens	Vomperloch
Vomp	Hinterriss